

FAU Erlangen-Nürnberg / Postfach 3520 / 91023 Erlangen

Merkblatt zur Remonstration
gegen Prüfungsbewertungen
Zwischenprüfung

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht und
Europarecht**

Prof. Dr. Bernhard W. Wegener

Schillerstraße 1, 91054 Erlangen

Telefon +49 9131 85-29285
europarecht@fau.de
www.rw.fau.de

I.

Eine Remonstration ist nur möglich für Studierende der Rechtswissenschaften, die an der Prüfung als Zwischenprüfung teilgenommen und nicht bestanden haben (§ 22 Abs. 4 S. 1 StuPO).

II.

Eine Remonstration setzt **ernsthafte Bedenken** gegen die Korrektur und Bewertung der Arbeit voraus.

III.

Remonstrationen werden nur unter folgenden Voraussetzungen sachlich verbeschieden:

1. Die Remonstration muss binnen zwei Wochen (§ 22 Abs. 4 S. 3 StuPO) nach dem Herausgabetermin schriftlich (nicht per E-Mail) beim Lehrstuhl erhoben werden. Die jeweilige Klausur ist als Anlage beizufügen. Der erste Ausgabetermin der Zwischenprüfung Verfassungsgeschichte der Neuzeit erfolgt am Mittwoch, 26.03.2025 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Danach erfolgt die Ausgabe jeweils Dienstag und Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Remonstrationen sind bis Mittwoch, 09.04.2025, 12:00 Uhr am Lehrstuhl einzureichen.
2. Die Remonstration muss eine substantiierte **Begründung** der ernsthaften Bedenken enthalten. Die Begründung muss die angesprochenen Korrekturmängel präzise bezeichnen. Pauschale Kritik oder der global geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. Es bietet sich an, die Argumentation mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung zu untermauern. Sachfremdes (etwa persönliche Lebensumstände, drohende Exmatrikulation, übrige Prüfungsleistungen etc.) stellt keine Begründung dar, sondern kann Unterschleif bedeuten (*VGH Mannheim NJW 2007, 2875*).
3. Auf die nach feststehender verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich bestehende Möglichkeit der **reformatio in peius** (*BVerwGE 109, 211 = NJW 2000, 1055*) wird ausdrücklich hingewiesen.